

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz — HdlStatG)

— Drucksachen 8/1766, 8/1927 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 461. Sitzung am 7. Juli 1978 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 22. Juni 1978 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

1. § 1 Abs. 2 Nr. 3

In § 1 Abs. 2 Nr. 3 sind die Worte „jeweils im Abstand von fünf Jahren“ durch die Worte „jeweils im Abstand von fünf bis sieben Jahren“ zu ersetzen.

Begründung

Ergänzungserhebungen stellen für die berichtspflichtigen Unternehmen wegen detaillierten Fragestellungen nach der Zusammensetzung des Warensortiments sowie der Lieferanten- und Abnehmergruppen eine erhebliche Belastung dar. Im Interesse dieser Firmen sollte im Gesetz die Möglichkeit eines fünf- bis siebenjährigen Abstandes zwischen den Erhebungen vorgesehen werden. Damit können Ergänzungserhebungen — entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung

— bei Bedarf alle fünf Jahre durchgeführt werden, es besteht jedoch auch die Möglichkeit, bis zu sieben Jahren mit der Wiederholung zu warten, wenn der Informationsbedarf als nicht so dringlich angesehen wird.

2. § 2 Nr. 1

In § 2 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. im Großhandel auf jeweils höchstens 20 000 Unternehmen,“.

Begründung

Die Aussagekraft der aus der Großhandelsstatistik für die Länder gewonnenen Ergebnisse ist wegen der zu kleinen Zahl der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen erheblich einge-

schränkt. Eine Bereitstellung ausreichend gegliederter Ergebnisse für wirtschaftspolitische Zwecke der Länder ist nur dann gewährleistet, wenn bis zu 20 000 Unternehmen in die Stichprobe einbezogen werden.

An dieser Stellungnahme im 1. Durchgang wird festgehalten. Bei nur 10 000 berichtspflichtigen Unternehmen sind hinreichend genaue Ergebnisse für Bundesländer und Branchen nicht gewährleistet. Schon in der Vergangenheit wurden — auf der Basis der z. Z. befragten 10 000 Unternehmen — Ergebnisse für Länder und ausgewählte Branchen nachgewiesen. Abgesehen von dem Mangel, daß Mehrländerunternehmen dabei nicht auf die beteiligten Bundesländer aufgespalten wurden, wiesen die Ergebnisse zwischen den Bundesländern z. T. krasse, aus der Entwicklung des Großhandels nicht zu erklärende Unterschiede auf. Dies machte die Auswertung der Statistik für wirtschaftspolitische Zwecke der Länder bisher unbrauchbar.

Die wirtschaftspolitische Bedeutung von statistischen Ergebnissen des Großhandels für die Bundesländer ist daran zu ermessen, daß vom gesamten Handelsumsatz rd. 63 v. H. auf den Großhandel entfallen (Einzelhandel: 35 v. H.; Handelsvermittlung: 2 v. H.). Das in der Gegenüberstellung der Bundesregierung ausgesprochene Angebot, in der künftigen Berichterstattung eine wirtschaftssystematisch tiefgegliederte Nachweisung für Bundesländer vorzusehen, wird begrüßt. Dem muß jedoch die Aufstockung der Stichprobe folgen, damit ausreichende Ergebnisse für Länderzwecke tatsächlich auch erwartet werden können.

3. § 2 Nr. 2

In § 2 Nr. 2 ist die Zahl „25 000“ durch die Zahl „40 000“ zu ersetzen.

Begründung

Bisher werden monatlich laufend bis 40 000 Unternehmen des Einzelhandels befragt. Bei der vorgesehenen Kürzung des Stichprobenumfangs auf 25 000 Unternehmen sind Ergebnisse in der benötigten fachlichen Gliederung nicht mehr zu gewinnen. Der bisherige Informationsfluß muß erhalten bleiben, um die Entwicklung im Einzelhandel weiter im erforderlichen Maße beobachten zu können.

An dieser Stellungnahme im 1. Durchgang wird festgehalten. Die Länder müssen bei Herabsetzung des Stichprobenumfangs mit einer wesentlichen Verschlechterung der Qualität ihrer Ergebnisse rechnen, da mit sinkender Zahl der befragten Unternehmen der Stichprobenfehler zunimmt. Es genügt nicht, daß wirtschaftssystematisch tiefgegliederte Nachweisungen für Bundesländer vorgesehen werden, der Stichprobenumfang muß auch so festgelegt werden, daß ausreichend ge-

naue Ergebnisse erwartet werden können. Ausreichend genaue Ergebnisse für den Einzelhandel sind — unabhängig von Kosten und Rationalisierungsgesichtspunkten — für wirtschaftspolitische Zwecke der Länder unbedingt erforderlich.

Im übrigen handelt es sich nicht um eine Vergrößerung des Umfangs der Stichprobe im Einzelhandel, sondern um die Beibehaltung der derzeitigen Zahl der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen.

4. § 2 Nr. 4

In § 2 Nr. 4 ist die Zahl „8 000“ durch die Zahl „15 000“ zu ersetzen.

Begründung

Bisher werden monatlich laufend bis zu 15 000 Unternehmen des Gastgewerbes befragt. Bei der vorgesehenen Kürzung des Stichprobenumfangs auf 8 000 Unternehmen sind die Ergebnisse in der benötigten fachlichen Gliederung nicht mehr zu gewinnen. Der bisherige Informationsfluß muß erhalten bleiben, um die Entwicklung im Gastgewerbe weiter im erforderlichen Maße beobachten zu können.

An dieser Stellungnahme im 1. Durchgang wird festgehalten. Die Länder müssen bei Herabsetzung des Stichprobenumfangs mit einer wesentlichen Verschlechterung der Qualität ihrer Ergebnisse rechnen, da mit sinkender Zahl der Stichprobenunternehmen der Stichprobenfehler steigt. Es genügt nicht, wirtschaftssystematisch tiefgegliederte Ergebnisse für Bundesländer vorzusehen, der Stichprobenumfang muß auch so festgelegt werden, daß ausreichend genaue Ergebnisse erwartet werden können. Diese sind — unabhängig von Kosten- und Rationalisierungserwägungen — für die wirtschaftspolitischen Zwecke der Länder unbedingt erforderlich.

5. § 4

In § 4 ist in Nummer 11 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 12 anzufügen:

„12. bei Arbeitsstätten im Großhandel, Einzelhandel und Gastgewerbe die Sachverhalte nach den Nummern 1, 4, 5, 7 und 8, ferner bei Arbeitsstätten im Großhandel und im Einzelhandel der Sachverhalt nach Nummer 9, im Gastgewerbe der Sachverhalt nach Nummer 10.“

Begründung

In den monatlichen Erhebungen werden lediglich Angaben über die Beschäftigten und den Umsatz erfragt. Die jährlichen Statistiken sollen darüber

hinaus weitere Sachverhalte wie z. B. Investitionen, Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter, Löhne und Gehälter erfassen. Diese Angaben sind für die wirtschaftspolitischen Überlegungen der Länder von besonderem Interesse und werden deshalb im Rahmen der Statistik des Produzierenden Gewerbes auch für Arbeitsstätten erhoben. Ein gleiches Vorgehen ist für die Statistik im Handel und Gastgewerbe erforderlich.

An dieser Stellungnahme im 1. Durchgang wird festgehalten. Der in der Gegenäußerung der Bundesregierung erhobene Einwand, bei der Erfassung eines Teils der Sachverhalte bei Arbeitsstätten sei vielfach mit erheblichen Schwierigkeiten bei den Auskunftspflichtigen zu rechnen, ist unzutreffend. Es handelt sich bei den fraglichen Merkmalen um Sachverhalte, die für Arbeitsstätten vorliegen und ohne besondere Schwierigkeiten gemeldet werden können.

Die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Neufassung des § 9 angekündigten jährlichen Erhebungen in fachlich tiefer Gliederung für Bundesländer machen zudem die Arbeitsstätterfassung zwingend notwendig. Ohne die Aufspaltung der Unternehmensdaten nach Arbeitsstätten lassen sich keine Länderergebnisse erstellen.

Da die fraglichen Informationen für Länderzwecke anders nicht zu erhalten sind, muß der mit der Arbeitsstätterfassung verbundene Mehraufwand in Kauf genommen werden. Die für den gesamten Dienstleistungsbereich bestehenden er-

heblichen Informationslücken könnten damit zumindest für die Bereiche Handel und Gastgewerbe teilweise geschlossen werden.

6. § 10

§ 10 ist wie folgt zu fassen:

„§ 10

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Erhebung von Sachverhalten auszusetzen, wenn die Ergebnisse nicht mehr benötigt werden,
2. die in diesem Gesetz für die einzelnen Erhebungen jeweils vorgesehenen Erhebungsabstände zum Zwecke der Arbeitserleichterung zu verlängern,
3. für die Erhebungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Nummer 4 die jeweiligen Erhebungsjahre zu bestimmen.“

B e g r ü n d u n g

Die Einfügung einer Nummer 3 ist Folge des Änderungsvorschlages zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 („jeweils im Abstand von fünf bis sieben Jahren“). Sie ist erforderlich, um den genauen Zeitpunkt für die Ergänzungserhebungen festlegen zu können. Im übrigen durch die Ergänzung bedingte redaktionelle Änderungen.

